

Newsletter

März 2020

Finanzgericht
Münster



Sehr geehrte Damen und Herren!
Heute lesen Sie im Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) u.a Entscheidungen zur Umsatzsteuerfreiheit der Einlagerung kryokonservierter Ei- und Samenzellen und zur pauschalen Lohnversteuerung von Betriebsveranstaltungen.

Aktuelle Entscheidungen

**Einlagerung kryokonservierter Ei- und Samenzellen ist
umsatzsteuerfrei**

Der 5. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 6. Februar 2020 (Az. [5 K 158/17 U](#)) entschieden, dass die Einlagerung kryokonservierter (eingefrorener) Ei- und Samenzellen zum Zweck der medizinisch indizierten künstlichen Befruchtung auch dann eine steuerfreie Heilbehandlung darstellt, wenn die Lagerung von einem anderen Unternehmer durchgeführt wird als die Fruchtbarkeitsbehandlung.

Die Rechtsvorgängerin der Klägerin war eine GbR, an der mehrere Frauenärzte beteiligt waren. Diese betrieben ebenfalls eine Partnerschaftsgesellschaft, die Kinderwunschbehandlungen anbot. Im Fall der Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen wurde die Einlagerung von der GbR auf Grundlage eines von dieser mit den Patienten gesondert abgeschlossenen Vertrages vorgenommen.

Die GbR behandelte Umsätze als steuerfreie Heilbehandlungen. Das Finanzamt folgte dem nicht, da nicht nachgewiesen worden sei, dass in allen Fällen eine Einlagerung aus medizinischem Anlass erfolgt sei. Die Lagerung von Eizellen oder Spermien ohne medizinischen Anlass (vorsorgliches Einfrieren von unbefruchteten Eizellen zur Erfüllung eines späteren Kinderwunsches, sog. social freezing) sei keine Heilbehandlung. Zudem könne eine Lagerung nur dann umsatzsteuerfrei sein, wenn sie vom selben Unternehmer erbracht werde, der auch die Heilbehandlung durchführe.

Die Klägerin führte demgegenüber an, dass sie keine Einlagerungen ohne Heilbehandlung durchgeführt habe. Die ärztliche Partnerschaftsgesellschaft habe kein social freezing angeboten. Die Fruchtbarkeitsbehandlung sei auch immer im engen zeitlichen

Zusammenhang vorgenommen worden, da anderenfalls die Eizellen absterben. Der 5. Senat des Finanzgerichts Münster hat der Klage vollumfänglich stattgegeben. Dabei hat er zunächst klargestellt, dass eine Kryokonservierung von Eizellen und Spermien nur bei einer organisch bedingte Sterilität als umsatzsteuerfreie Heilbehandlung anzusehen sei. Bei einem social freezing sei die Einlagerung dagegen steuerpflichtig. Von letzterem sei im Streitfall jedoch anhand der vorgelegten anonymisierten Patientenunterlagen nicht auszugehen.

Der Steuerfreiheit stehe nicht entgegen, dass die Einlagerungsleistung von einem anderen Unternehmer erbracht wurde als die Fruchtbarkeitsbehandlung. Maßgeblich sei vielmehr, dass das gesamte Verfahren einem therapeutischen Zweck diene. Dies sei vorliegend der Fall, denn die Einlagerung stelle einen unerlässlichen Bestandteil des Gesamtverfahrens der künstlichen Befruchtung dar. Hinzu komme, dass es sich bei den beiden Unternehmern um Gesellschaften handelte, an denen jeweils dieselben Personen beteiligt waren.

Der Senat hat vor dem Hintergrund, dass er entgegen einer Regelung im Umsatzsteuer-Anwendungserlasses entschieden hat, die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

**Keine Pauschalbesteuerung für eine allein Führungskräften
vorbehaltene Betriebsveranstaltung**

Mit Urteil vom 20. Februar 2020 hat der 8. Senat des Finanzgerichts Münster (Az. [8 K 32/19 E,P,L](#)) entschieden, dass die Lohnsteuer für eine ausschließlich für angestellte Führungskräfte ausgerichtete Jahresabschlussfeier nicht mit dem Pauschsteuersatz von 25% erhoben werden darf.

Die Klägerin veranstaltete im Oktober 2015 eine Jahresabschlussfeier, zu der nur angestellte Führungskräfte eingeladen waren. Die Aufwendungen hierfür beliefen sich auf ca. 17.000 € und umfassten Speisen, Getränke, Dekoration und Unterhaltungsangebote. Diesen Betrag versteuerte die Klägerin pauschal mit 25 % nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG. Dem folgte das Finanzamt nach Durchführung einer Lohnsteueraußenprüfung nicht, da die Veranstaltung nicht allen Arbeitnehmern der Klägerin offen gestanden habe.

Der 8. Senat des Finanzgerichts Münster hat die Klage abgewiesen. Die gesamten Aufwendungen für die als Betriebsveranstaltung im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG anzusehende Jahresabschlussfeier führten unstreitig zu Arbeitslohn der Teilnehmer. Die Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG setze nach der Rechtsprechung des BFH aber voraus, dass die Teilnahme allen Betriebsangehörigen offen stehe. Trotz der zeitlich erst dieser Rechtsprechung eingeführten Legaldefinition der Betriebsveranstaltung in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG sei das Merkmal des „Offenstehens“ weiterhin Voraussetzung für die Anwendung der Pauschalbesteuerung. Zweck der Pauschalbesteuerung sei es, eine einfache und sachgerechte Besteuerung der Vorteile zu ermöglichen, die bei der teilnehmenden Belegschaft im Ganzen, also von Arbeitnehmern aller Lohngruppen, anfielen. Dieser

Regelungszweck habe durch die Einführung der Legaldefinition nicht geändert werden sollen.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Tante kann nahestehende Person sein

Gewährt eine UG der Tante ihrer Alleingesellschafterin ein nicht fremdübliches Beraterhonorar, kann dies zu verdeckten Gewinnausschüttungen führen, denn auch eine Tante kann unter Hinzutreten besonderer Umstände eine nahestehende Person sein. Dies hat der 10. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 16. Januar 2020 (Az. [10 K 3930/18 K.G.F](#)) entschieden.

Die Klägerin ist eine UG, deren Alleingesellschafterin im Streitjahr 2013 die Nichte der alleinigen Geschäftsführerin war. Im Jahr 2008 war die Klägerin von der Tochter der Tante als Alleingesellschafterin gegründet worden. Über das Vermögen der Tante, die von Anfang an Geschäftsführerin war, lief bereits zu diesem Zeitpunkt ein Privatinsolvenzverfahren. Im Geschäftsführervertrag aus dem Jahr 2008, der allein von der Tante als Geschäftsführerin unterzeichnet wurde, wurde ein festes Gehalt von 18.000 € pro Jahr bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden vereinbart. In der Folgezeit wurde die Höhe des Gehalts durch ebenfalls allein von der Geschäftsführerin unterzeichnete Gesellschafterbeschlüsse mehrfach geändert, zuletzt am 29. Dezember 2012. Danach sollte das Gehalt nur bis Juni 2013 gezahlt und für die Folgezeit ein

Beratungshonorar festgesetzt werden, dessen Höhe noch festzulegen sei. Am 1. November 2014 wurde ein Beratervertrag zwischen der Klägerin und der Geschäftsführerin abgeschlossen, wonach diese eine Vergütung von 30 € pro Stunde zuzüglich Umsatzsteuer erhalten sollte. Zum 31. Dezember 2013 verbuchte die Klägerin ein Beraterhonorar i.H.v. 60.000 € (netto) auf dem Forderungsverrechnungskonto der Tante für Beratungsleistungen von Januar bis Dezember 2013. Ende 2015 übertrug die Alleingeschafterin ihren gesamten Geschäftsanteil an der Klägerin zu einem symbolischen Kaufpreis von 1,- € an ihre Tante. Zur „Unternehmensgruppe“ gehören zwei weitere Gesellschaften in Form von UG, deren Gesellschaftsanteile ebenfalls im Jahr 2013 von der Nichte auf die Tante übertragen wurden.

Das Finanzamt beurteilte das Beraterhonorar aufgrund der Gesamtschau der Umstände als verdeckte Gewinnausschüttung. Hiergegen wandte die Klägerin ein, dass das Honorar auf Grundlage einer eindeutigen Vereinbarung gezahlt worden sei und legte hierzu einen weiteren Gesellschafterbeschluss vom 29. Dezember 2012 vor, wonach die Geschäftsführerin ab dem 1. Januar 2013 ein monatliches Beratungshonorar von 5.000 € erhalten sollte.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Der 10. Senat des Finanzgericht Münster hat die Tante der Alleingeschafterin zunächst als deren nahestehende Person angesehen, weil sie als alleinige einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführerin der Klägerin einen weitreichenden Handlungsspielraum gehabt und diesen sogar über ihre formalen Kompetenzen hinaus für sich in Anspruch genommen habe. Dies zeige sich daran, dass

sie die unterschiedlichen Anpassungen ihrer Geschäftsführergehälter im Rahmen von Gesellschafterbeschlüssen und den Beratervertrag allein unterzeichnet habe. Ferner sei sie die alleinige Akteurin im gesamten Unternehmensverbund gewesen, wodurch es an einem natürlichen Interessengegensatz gefehlt habe. Dementsprechend seien auch die weiteren Gesellschaften im Unternehmensverbund nach Abschluss ihrer Privatinsolvenz auf die Tante übertragen worden.

Die Vereinbarung über das Beraterhonorar halte einem formellen Fremdvergleich nicht stand. Es liege bereits keine im Vorhinein abgeschlossene zivilrechtlich wirksame Vereinbarung vor, da die Tante ihre Leistungen bereits vor Abschluss des Beratervertrags vom 1. November 2014 erbracht habe. Darüber hinaus sei dieser Vertrag auch zivilrechtlich unwirksam, da hierfür die Gesellschafterversammlung und nicht der Geschäftsführer zuständig gewesen sei. Der nachträglich eingereichte Gesellschafterbeschluss vom 29. Dezember 2012 stelle ebenfalls keine klare und eindeutige Vereinbarung dar, da er inhaltlich dem Beschluss vom selben Tag widerspreche.

Unabhängig davon sei der Beratervertrag nicht tatsächlich durchgeführt worden. Es sei nicht erkennbar, dass die Tante neben ihrer Geschäftsführertätigkeit, die nach dem Geschäftsführervertrag ihre gesamte Arbeitskraft in Anspruch nehmen sollte, weitere Beratungsleistungen erbracht habe.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Gilt die Fiktion des Zuflusses von an den beherrschenden Gesellschafter ausgeschütteten Dividenden im Zeitpunkt des Gewinnverwendungsbeschlusses auch für polnische Kapitalgesellschaften? (Urteil vom 17. Januar 2020, Az. [4 K 1526/16 E](#))

Zur Abgrenzung zwischen Herstellungskosten und sofort abziehbarem Erhaltungsaufwand bei der Asphaltierung einer Hoffläche (Urteil vom 22. Januar 2020, Az. [13 K 3039/16 E](#))

Körperschaftsteuer

Sind Leistungen eines gemeinnützigen Vereins im Rahmen der Zivildienstverwaltung aufgrund eines mit dem früheren Bundesamt für Zivildienst geschlossenen Vertrages dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder dem

Zweckbetrieb zuzuordnen? (Urteil vom 19. Juni 2019, Az. [9 K 2483/19 K,G](#), Rev. BFH V R 46/19)

Zur Behandlung der Weiterleitung eines Ausgleichsanspruchs nach § 89b HGB an einen ehemaligen Gesellschafter-Geschäftsführer als verdeckte Gewinnausschüttung (Urteil vom 19. Dezember 2019, Az. [13 K 1953/17 K,G,F](#))

Gewerbsteuer

Ist der Betrieb von vier Weihnachtsmarktständen an drei Tagen im Jahr für die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG schädlich? (Urteil vom 21. Januar 2020, Az. [6 K 1384/18 G,F](#))

Umsatzsteuer

Zur Bedeutung der Eintragung als Absender in einem CMR-Frachtbrief für die Bestimmung der bewegten Lieferung in einem Reihengeschäft (Urteil vom 12. Juni 2019, Az. [5 K 1360/16 U](#), Rev. BFH XI R 1/20)

Zum Nachweis der Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs bei fehlender Rechnung und zur Hinzuschätzung bei unvollständigen Unterlagen (Urteil vom 25. Februar 2020, Az. [5 K 2066/18 U](#))

Zur Kfz-Gestellung gegenüber dem Geschäftsführer bei Vorliegen einer Organschaft, zur Aufteilung von Energiekosten bei einem gemischt genutzten Gebäude und zur Zurechnung von ebay-Umsätzen (Urteil vom 25. Februar 2020, Az. [5 K 3907/17 U](#))

Verfahrensrecht

Zum Nachweis von Schwarzeinkäufen bei einer Pizzeria und zur Auswahl der Schätzungsmethode (Urteil vom 17. Januar 2020, Az. [4 K 16/16 E,G,U,F](#))

Zur Bindungswirkung einer tatsächlichen Verständigung (Urteil vom 25. Februar 2020, Az. [5 K 795/17 U](#))

Stellt eine in einem Bescheid über die einheitliche und gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für Zwecke des § 15a EStG enthaltene Kapitalkontenentwicklung eine selbstständig anfechtbare Besteuerungsgrundlage dar? (Urteil vom 20. Februar 2019, Az. [7 K 1632/17 F](#), NZB BFH IV B 16/19)

Können Einkommensteuerbescheide zugunsten des Steuerpflichtigen geändert werden, wenn dieser bestimmte Einnahmen als Chefarzt sowohl als Einkünfte aus selbstständiger als auch als solche aus nichtselbstständiger Arbeit erklärt hatte und entsprechend veranlagt worden war? (Urteil vom 15. Februar 2019, Az. [14 K 2122/16 E](#), Rev. BFH VIII R 9/20)

In eigener
Sache

**Rückstellungen, Finanzbeteiligungen & Co. –
BRENNPUNKT.STEUERPRAXIS 2020 zu bilanzsteuerlichen
Themen**

Werden einzelne Geschäftsbereiche einer Kapitalgesellschaft in ein Einzelunternehmen ausgelagert, stellt sich in steuerrechtlicher Hinsicht die Frage, ob die Kapitalbeteiligung Betriebsvermögen darstellt und wie sie ggf. zu bewerten ist. Diese und weitere bilanzsteuerrechtliche Fragen standen im Mittelpunkt der diesjährigen Veranstaltung der Reihe **BRENNPUNKT.STEUERPRAXIS**, die am 2. März 2020 in der Aula des Münsteraner Schlosses stattfand. Die vom Finanzgericht Münster in Kooperation mit der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe und dem Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V. sowie in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster durchgeführte Reihe war auch in diesem Jahr mit ca. 190 Teilnehmerinnen und

Teilnehmern aus Beraterschaft, Finanzverwaltung, Wissenschaft, Rechtsprechung und Unternehmenspraxis sehr gut besucht.

Nach einer Begrüßung durch den Präsidenten des Finanzgerichts Münster Christian Wolsztynski erläuterte Dr. Jens Reddig, Richter des X. Senats des Bundesfinanzhofs, in einem Impulsvortrag zu vier Themenkreisen – Betriebsvermögenseigenschaft von Finanzbeteiligungen, Einlage wertgeminderter Darlehensforderungen, Behandlung unverzinslicher Verbindlichkeiten sowie Rückstellungen für Aufbewahrungspflichten – bilanzsteuerrechtliche Problemfelder anhand aktueller höchstrichterlicher Rechtsprechung. In der anschließenden Podiumsdiskussion standen auch die Abgrenzungsschwierigkeiten und -risiken sowie neuere gesetzgeberische Maßnahmen wie etwa § 17 Abs. 2a EStG n.F., durch den die jüngst vom BFH aufgegebenen Rechtsprechung zu eigenkapitalersetzenden Darlehen als nachträgliche Anschaffungskosten nunmehr gesetzlich festgeschrieben werden sollte, im Mittelpunkt.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der [Pressemitteilung Nr. 4](#) vom 3. März 2020.



v.l.n.r.: Herr Hänsch (OFD NRW), Herr Tuschen (Präsident des StBV Westfalen Lippe e.V.), Herr Kaiser (Präsident der StBK Westfalen-Lippe), Herr Prof. Dr. Krumm (WWU Münster), Herr Wolsztynski und Herr Dr. Reddig

Delegation vom Finanzgericht Bremen beim Finanzgericht Münster – Akteneinsicht unter Kollegen

Am 11. März 2020 besuchte eine Delegation des Finanzgerichts Bremen das Finanzgericht Münster, um sich über die elektronischen Akte zu informieren. Seit Oktober 2019 arbeiten alle Senate der Finanzgerichte Münster, Düsseldorf und Köln digital. Für alle eingehenden Verfahren werden seither keine Papierakten mehr angelegt (vgl. [Pressemitteilung Nr. 17](#) vom 29. Oktober 2019).

Der Präsident des Finanzgerichts Bremen, Lutz Hoffmann, und die Vizepräsidentin des Finanzgericht Bremen, Dr. Gerlind Wendt, besuchten mit weiteren Kolleginnen das Finanzgericht Münster, um sich über die gesammelten Erfahrungen im Zusammenhang mit der Einführung und der nunmehr alltäglichen Nutzung der elektronischen Akte zu informieren.

Zu den weiteren Einzelheiten lesen Sie bitte die [Pressemitteilung Nr. 5](#) vom 11. März 2020.



Herr Hoffmann (4. v.l.) und Frau Dr. Wendt (3. v.r.)



Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-162, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des

Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 2 S 2 JVKostG). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.

